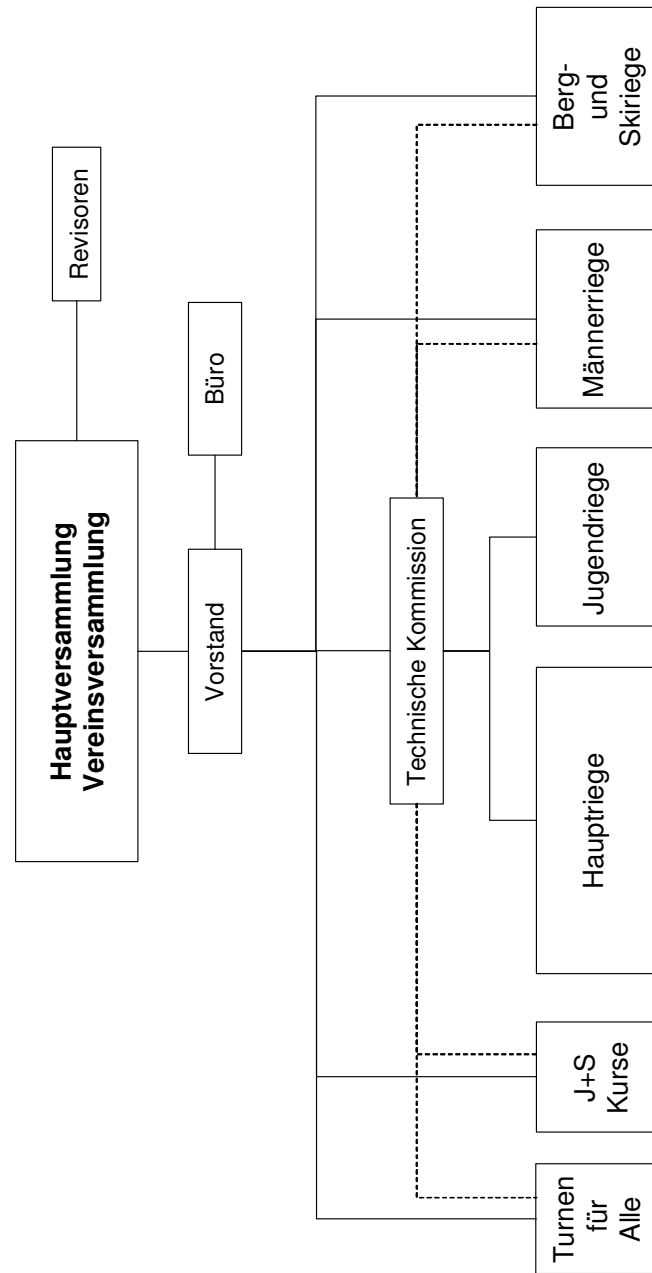


Statuten



Organigramm Turnverein Ostermundigen TVO



----- Nur Koordinationsaufgaben

Statuten des Turnvereins Ostermundigen

I.	Name, Sitz und Zweck	3	Inhaltsverzeichnis
II.	Vereinsstruktur	4	
III.	Mitgliedschaft und Ernennung	5	
IV.	Organe	6	
V.	Verwaltung	11	
VI.	Finanzen	11	
VII.	Revisions- und Schlussbestimmungen	12	

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Turnverein Ostermundigen (TVO) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Ostermundigen. Name und Sitz

Art. 2

Der TVO pflegt das Turnen alle Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten. Zweck

Er legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend.

Er fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Art. 3

Der TVO ist politisch und konfessionell neutral. Neutralität

Art. 4

Der TVO ist Mitglied des Turnverbands Bern Mittelland (TBM) und des Schweizerischen Turnverband (STV). Er unterstellt sich deren Statuten und Reglementen. Zugehörigkeit

Einzelne Riegen können den entsprechenden Fachverbänden angehören.

II. Vereinsstruktur

Art. 5

Dem TVO gehören an: Riegen

- Als unselbständige Riegen
 - Hauptriege
 - Jugendriege
- als selbständige Riegen
 - Männerriege
 - Berg- und Skiriege

Art. 6

Neben den Tätigkeiten in den Riegen betreibt der TVO die folgenden Turnangebote: Turnangebote

- Turnen für Alle
- J&S Kurse

Art. 7

Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten, die der Genehmigung durch die Hauptversammlung unterliegen. Diese dürfen den Statuten des TVO nicht widersprechen. Riegenstatus

Die selbständigen Riegen verwalten sich gemäss ihren eigenen Statuten selbst. Riegenverwaltung

Art. 8

Neue Riegen und Turnangebote können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung gebildet werden. Neue Riege und Turnangebote

III. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 9		
Der TVO und seine Riegen umfassen die folgenden Mitgliederkategorien	Mitgliederkategorien	
<ul style="list-style-type: none"> - Aktivmitglieder - Ehrennadelträger - Ehrenmitglieder - Passivmitglieder - Gönner 		
Art. 10		
Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.	Eintritt	
Die Aufnahme der Mitglieder geschieht durch den Vorstand. Die Bekanntgabe erfolgt an der nächsten Hauptversammlung.		
Art. 11		
Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres.	Austritt	
Art. 12		
Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem TVO nicht erfüllen, können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Das betroffene Mitglied ist vor der Sanktion anzuhören und vom Beschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.	Streichung	
Art. 13		
Mitglieder, welche die Statuten des TVO oder der Verbände vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen oder sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist vor der Sanktion anzuhören und vom Beschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.	Ausschluss	
Art. 14		
Als Aktivmitglieder werden Personen aufgenommen, welche an den Turnstunden und Anlässen der unselbständigen Riegen, sowie an Turnfesten und Versammlungen des TVO teilnehmen.	Aktivmitglieder	

Art. 15

Mit der Ehrennadel (Verdienstauszeichnung) werden durch Beschluss der Hauptversammlung Personen ernannt, welche sich aktiv über viele Jahre für den TVO eingesetzt haben. Als Basis gilt das Reglement Verleihung von Ehrungen im TVO.

Ehrennadelträger

Art. 16

Zu Ehrenmitgliedern werden durch Beschluss der Hauptversammlung Personen ernannt, welche sich um den TVO besonders verdient gemacht haben. Als Basis dient das Reglement Verleihung von Ehrungen im TVO.

Ehrenmitglieder

Art. 17

Passivmitglieder oder Gönner können Personen, Firmen und Institutionen werden, die sich für die Sache des Turnens interessieren und den TVO finanziell unterstützen.

Passivmitglieder und Gönner

Art. 18

Die Mitglieder des TVO können den bestehenden Veteranenvereinigungen beitreten, sofern sie die Voraussetzungen dazu erfüllen.

Veteranen

IV. Organe

Art. 19

Die Organe des TVO sind:

- Hauptversammlung
- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Büro
- Technische Kommission
- Revisoren

Organe

Hauptversammlung

Art. 20

Die Hauptversammlung als oberstes Organ findet im ersten Quartal des neuen Vereinsjahres statt. Sie setzt sich zusammen aus folgenden stimmberechtigten Teilnehmern

Zusammensetzung

- Aktivmitglieder
- Zwei Delegierte pro selbständige Riege
- Ehrennadelträger und Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Vorstandes und der Technischen Kommission
- Revisoren.

Art. 21

Der Hauptversammlung obliegen die folgenden Geschäfte

Aufgaben

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Technischen Leiters, der Riegen und der Verantwortlichen der Turnangebote
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten, des Technischen Leiters, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der übrigen Mitglieder der Technischen Kommission, zweier Revisoren und des Fähnrichs
- Ehrungen
- Statutenrevision
- Vereinsauflösung

Art. 22

Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens bis Ende des Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten.

Eingabefrist für Anträge

Art. 23

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor der Versammlung durch Publikation im Vereinsorgan oder durch Brief.

Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.

Art. 24

Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausserordentliche Hauptversammlung

Art. 25

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Wahlen und Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Vereinsversammlung

Art. 26

Die Vereinsversammlung wird nach Bedarf von Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder nach den Bestimmungen für die Hauptversammlung einberufen.

Einberufung

Die Vereinsversammlung behandelt

Aufgaben

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Mutationen
- Nachträge Budget
- Alle Geschäfte die nicht in die ausschliessliche Kompetenz der Hauptversammlung fallen und vom Vorstand der Versammlung vorgelegt werden.

Vorstand

Art. 27

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

Zusammensetzung

- Präsident
- Technischem Leiter
- übrigen fünf bis neun Mitgliedern
- je einem Vertreter pro selbständige Riege

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 28

Der Vorstand

Aufgaben

- leitet den TVO gemäss den Statuten und Beschlüssen von Haupt- und Vereinsversammlung
- vertritt den TVO gegen aussen
- erstellt die Pflichtenhefte der einzelnen Chargen und des Büros
- wählt die Verantwortlichen für die einzelnen Turnangebote
- wählt ein Mitglied für das Büro
- behandelt alle übrigen Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Art. 29

Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

Einberufung
und Beschlussfähigkeit

Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 30

Der Präsident zeichnet mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu zweien.

Zeichnungsberechtigun

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben weitere Zeichnungsberechtigungen erteilen.

Büro

Art. 31

Das Büro setzt sich aus dem Präsident, dem Technischen Leiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zusammen.

Zusammensetzung

Art. 32

Die Aufgaben des Büros sind

Aufgaben

- Erledigung der laufenden Geschäfte unter der Verantwortung des Vorstandes
- Vorbereitung der Vorstandssitzungen

Technische Kommission

Art. 33

Die Technische Kommission setzt sich zusammen aus

Zusammensetzung

- Technischem Leiter als Präsident
- weiteren mindestens drei Mitgliedern.

Art.34

Die Aufgaben der Technischen Kommission sind

Aufgaben

- Koordination von Daten und Örtlichkeiten für Training und Wettkampf
- Einreichung des turnerischen Jahresprogramms an den Vorstand zuhanden der Hauptversammlung
- Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen
- Zuweisung der Verantwortlichkeiten unter seinen Mitgliedern.

Für die Koordinationsaufgaben werden je ein Vertreter der selbständigen Riegen und Turnangebote zu den Sitzungen beigezogen. Sie haben ebenfalls Stimmrecht.

Art. 35

Die Technische Kommission versammelt sich, wenn es der technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachten.

Einberufung
und Beschlussfähigkeit

Sie ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Revisoren

Art. 36

Die Revisoren prüfen die Erfolgsrechnung und Bilanz des TVO und die Abrechnungen von Anlässen. Sie erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen die entsprechenden Anträge.

Aufgaben

V. Verwaltung

Art. 37

Über alle Vereinsgeschäfte sowie Sitzungen des Vorstandes und der Technischen Kommission ist ein Protokoll zu führen.

Protokoll

Art.38

Die Detailaufgaben des Büros und der Chargierten sind in Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Pflichtenhefte

Art. 39

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung von allen Akten und Gegenständen.

Archiv

VI. Finanzen

Art. 40

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Vereinsjahr

Art. 41

Die Einnahmen des TVO bestehen aus

Einnahmen

- Mitgliederbeiträgen
 - a) Gemeinkostenbeiträge der Aktivmitgliedern und der selbständigen Riegen
 - b) Verbandsbeiträgen
 - c) Riegenbeiträge
 - d) Beiträge von Passiven und Gönnern
 - e) Ausserordentliche Beiträge
- Erträgen von Turnangeboten
- Erträgen von Festen und anderen Anlässen
- Vermögenserträge
- Subventionen
- Spenden
- Inserateerträgen des Vereinsorgans
- Andere Erträge

Art. 42

Die Ausgaben des TVO bestehen aus

Ausgaben

- Betriebskosten der unselbständigen Riegen und Turnangebote inkl. Leiterentschädigung
- Ausserordentlichen Beiträgen an die selbständigen Riegen
- Verwaltungskosten inkl. Chargenentschädigungen
- Verbandsbeiträgen
- Kosten des Vereinsorgans.

Art. 43

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Mitgliederbeiträge

Art. 44

Von der Beitragspflicht können ausgenommen werden

Befreiung von der Beitragspflicht

- Ehrenmitglieder für den Gemeinkostenbeitrag und die Verbandsbeiträge
- Während des laufenden Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder

Bei Mitgliedschaft in mehreren Riegen sind der Gemeinkostenbeitrag und der Verbandsbeitrag vom Mitglied nur einmal zu entrichten.

Art. 45

Der TVO haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Haftbarkeit

VII. Revisions- und Schlussbestimmungen

Art. 46

Eine Revision der Statuten kann nur durch die Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Statutenrevision

Art. 47

Die Auflösung des TVO oder einer selbständigen Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Art. 48

Bei einer Auflösung des TVO ist das gesamte Vermögen und alle Akten dem Vorstand des TBM zur Aufbewahrung zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Vermögensverwendung
bei Vereinsauflösung

Art. 49

Muss eine selbständige Riege des TVO aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den TVO. Wird innert fünf Jahren keine Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des TVO über.

Vermögensverwendung
bei Riegenauflösung

Art. 50

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 9. Februar 1990 und alle seither beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.

Frühere Bestimmungen

Art. 51

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 17. Februar 2006 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den TBM in Kraft.

Inkrafttreten

Ostermundigen, 17. Februar 2006

Für den Turnverein Ostermundigen

Der Präsident

Die Protokollführerin

Gez.

Gez.

Richard Hübscher

Nadine Schenk

Genehmigung

Den vorliegenden Statuten wurde durch den Vorstand des TBM anlässlich seiner Sitzung vom 24. Juni 2007 die Genehmigung erteilt.

TBM-Vorstand

Die Geschäftsstelle

Gez.

Gez.

Bruno Ritz

Susanna Krenger